

## Satzung

### des Kulturkreises Ahrensböck

#### § 1

##### Name und Sitz

Der Verein führt den vorstehend genannten Namen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.  
Sitz des Vereins ist Ahrensböck.

#### § 2

##### Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde.

Der Verein hat die Aufgabe, ein jährliches Kulturprogramm für die Gemeinde zu entwickeln und durchzuführen.

Zu seinen Zielen gehört auch die Förderung, Anregung und Ausführung von kulturellen Maßnahmen, die aufgrund der Initiative einzelner Bürger oder von Vereinen und Verbänden an den Kulturkreis herangetragen werden.

Ferner übernimmt er die Betriebsführung des Veranstaltungstraktes im Bürgerhaus Ernst und Elly Prüß. Die Einzelheiten regelt hier ein besonderer Zusammenarbeitsvertrag.

Eine überregionale Bedeutung des Bürgerhauses wird angestrebt.

Das Ernst und Elly Prüß Haus und das „Alte Rathaus“ sollen gleichermaßen als Ort der Kunst, Kultur und Bildung, sowie der Information, Kommunikation und Unterhaltung dienen. Es soll Raum bieten für etablierte, alternative und offene kulturelle Angebote wie für die sonstige gemeindebezogene regionale und überregionale Veranstaltungen und Aktivitäten.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Neutralität

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern möchte. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch den Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag rückständig ist.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat. Dem Mitglied ist vorher ausreichen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Dem Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Bildung von Arbeitskreisen, Beiräten oder ähnliches ist möglich.

### Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche mittels schriftlicher Einladung einzuberufen.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- e) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch den/die Schriftführer/in aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem oder der Versammlungsleiter/in und der oder dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

### § 9

#### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der oder dem 1. Vorsitzenden
- b) der oder dem 2. Vorsitzenden
- c) der oder dem Kassenwart/in
- d) der oder dem Schriftführer/in
- e) bis zu sieben Beisitzern, von denen eine/r für die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand zum Schriftführer/in gewählt wird.

Der oder die 1. Vorsitzende, der oder die 2. Vorsitzende sowie der oder die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.

Die oder der 1. und die oder der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das Vermögen des Vereins ist steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. April 2006 beschlossen.

Ahrensböck den 20. April 2006